
 *
 *
 * F R Ö N D E N B E R G E R *
 * ----- *
 * B E K A N N T M A C H U N G E N *
 * ----- *
 *

03 / 1996

AMTSBLATT DER STADT FRÖNDEMBERG

07. März 1996

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Nr.	Gegenstand	Seite
10	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Fröndenberg für das Haushaltsjahr 1996	17
11	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Ortskern Ostbüren"	18
12	Aufgebot eines Sparkassenbuches	20

Herausgeber: Stadtdirektor der Stadt Fröndenberg

Bezug durch Abonnement jährlich 20,-- DM. Anforderung von Einzelexemplaren 2,-- DM bei der Stadtverwaltung Fröndenberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg

B e k a n n t m a c h u n g

11

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Ortskern Ostbüren"

Der Bebauungsplan Nr. 71 erfaßt den Ortskern des Ortsteiles Ostbüren, und zwar westlich und östlich der Ostbürener Straße (K 24). Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Plangebiet und erfaßt das Grundstück Gemarkung Ostbüren, Flur 1, Flurstück 198. Er wird im Norden von der Burgstraße, im Westen von der Ostbürener Straße, im Osten von der Straße "Heckenweg" und im Süden von der nördlichen Parzellengrenze der Grundstücke Gemarkung Ostbüren, Flur 1, Flurstücke 120 und 200 begrenzt.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung vom 13.12.1995 die 6. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren geändert.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB der Bezirksregierung Arnsberg angezeigt. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 16.02.1996 - Az. 35.2.1-2.4-UN-1/96 - bestätigt, daß bei der Änderung des Bebauungsplanes keine Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Ortskern Ostbüren" liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 28.02.96

Büscher
Bürgermeisterin